



Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

An die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses
nachrichtlich
an die stellvertretenden Mitglieder des
Wahlprüfungsausschusses
an die Damen und Herren Kreistagsabgeordneten
an den Landrat und die Dezernenten

9. November 2020

Kommunalwahl 2020 Sitzung des Wahlprüfungsausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung des Wahlprüfungsausschusses ein. Die Sitzung beginnt am 18.11.2020 um 16.00 Uhr im Sitzungsraum 2, 2. Etage, des Kreishauses in Neuss, Oberstraße 91. Folgende Tagesordnung schlage ich vor:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Prüfung der Wahl zum Kreistag und zum Landrat des Rhein-Kreises Neuss
3. Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Dieter W. Welsink
Ausschussvorsitzender

Prüfung der Wahl zum Kreistag und zum Landrat des Rhein-Kreises Neuss

Allgemeines

Gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 46 b Kommunalwahlgesetz und § 66 Kommunalwahlordnung hat der neue Kreistag - nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss - unverzüglich über die Einsprüche sowie von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahlen zum Kreistag und zum Landrat des Rhein-Kreises Neuss in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen. (*§ 42 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz: Sind in einem Stimmbezirk Unregelmäßigkeiten gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe b Kommunalwahlgesetz vorgekommen, so ist die Wahl im ganzen Wahlbezirk zu wiederholen. Erstrecken sich die Unregelmäßigkeiten auf mehr als die Hälfte der Wahlbezirke, so ist die Wahl im ganzen Wahlgebiet zu wiederholen.*)
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen. Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Prüfung von Einsprüchen

Das vom Kreiswahlausschuss festgestellte amtliche Endergebnis der Wahl zum Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 13.09.2020 wurde vom Kreiswahlleiter am 21.09.2020 öffentlich bekannt gegeben.

Das amtliche Endergebnis der Wahl am 13.09.2020 zum Landrat des Rhein-Kreises Neuss wurde vom Kreiswahlausschuss am 15.09.2020 festgestellt und am gleichen Tag vom Kreiswahlleiter öffentlich bekannt gegeben.

Am 30.09.2020 stellte der Kreiswahlausschuss das amtliche Endergebnis der Stichwahl zum Landrat am

27.09.2020 fest; die öffentliche Bekanntgabe durch den Kreiswahlleiter erfolgte am selben Tag.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl wurden nicht erhoben (§ 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz).

Prüfung von Amts wegen

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat in seinem Urteil vom 20.12.2019 zur Anwendung der in § 4 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz genannten Kriterien für die Wahlbezirkseinteilung unter Bezug auf die im Grundgesetz verankerte Wahlrechtsgleichheit Stellung genommen.

Laut Verfassungsgerichtshof gebietet die Wahlrechtsgleichheit eine Wahlkreiseinteilung auf der Grundlage der Wahlberechtigten, das heißt, ohne Berücksichtigung der minderjährigen deutschen Bevölkerung.

Der Verfassungsgerichtshof führt ferner aus, dass eine Abweichung vom Durchschnittswert der Wahlbezirke von bis zu 15 % in der Regel vom Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gedeckt sei; für eine ausnahmsweise Überschreitung der Toleranzgrenze bis zu 25 % zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge müssten verfassungslegitime Rechtfertigungsgründe vorliegen, die ein der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht besitzen.

Auf der Basis der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes NRW haben die kreisangehörigen Kommunen und der Kreis ihre Wahlbezirkseinteilung vorgenommen. Der Kreiswahlausschuss traf seine Entscheidung am 25.03.2020.

Die Einhaltung der Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes NRW führte zwangsweise zu einer höheren Anzahl von gemeindeübergreifenden Kreistagswahlbezirken. Von 33 Kreistagswahlbezirken sind 8 gemeindeübergreifend. Der Landesgesetzgeber erwägt für die Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Landtagswahl 2022 eine regierungsbezirksübergreifende Wahlkreiseinteilung. Auch ist beabsichtigt, Teile der Stadt Jüchen den Landtagswahlkreisen 45 Rhein-Kreis Neuss II und 46 Rhein-Kreis Neuss III zuzuordnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz soll kein Stimmbezirk mehr als 2.500 Einwohner umfassen. Im Hinblick auf die Corona-Pandemie wurde diese Vorgabe auf 5.000 Wahlberechtigte verändert. Die Wahlleiter der kreisangehörigen Kommunen haben diesen Spielraum genutzt; die Zahl der Stimmbezirke hat sich gegenüber der letzten Kreistagswahl von 288 auf 219 verringert.

Nach der Feststellung des amtlichen Endergebnisses der Kreistagswahl wurde der Kreiswahlleiter von einem Kaarster Bürger darauf hingewiesen, dass es bei der Auszählung der Stimmen zum Rat der Stadt Kaarst zu Unregelmäßigkeiten gekommen sei und er eine neue Stimmenauszählung auf der Kreisebene wünsche. Eine nochmalige Überprüfung der von den Wahlvorständen erstellten Niederschriften durch das Kreiswahlamt ergab keinen Hinweis auf Unregelmäßigkeiten.

Der Kaarster Bürger wies ferner darauf hin, dass ein Kreistagskandidat der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in einem Stimmbezirk seines Kreistagswahlbezirkes im Wahlvorstand eingesetzt worden sei. Der Einsatz eines Wahlbewerbers im Wahlvorstand eines Wahlbezirkes, in welchem er selber aufgestellt ist, verstößt gegen § 2 Absatz 7 Kommunalwahlgesetz. Auswirkungen auf die Gültigkeit der

Wahl hat dies nach Auffassung des Kreiswahlleiters nicht, da keine Umstände erkennbar sind, dass dieser Rechtsverstoß auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk bzw. auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnte.

Bei den Vorbereitungen zur Stichwahl des Landrates des Rhein-Kreises Neuss bzw. des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch am 27.09.2020 kam es im Stimmbezirk 12 der Stadt Meerbusch zu einer Doppelversendung von Briefwahlunterlagen.

Zur Vermeidung von ungültigen Stimmen auf Grund der Fehlversendung hat die Stadt Meerbusch alle eingehenden Briefwahlunterlagen - nicht nur die für den Stimmbezirk 12 - kontrolliert und doppelte Wahlbriefe zunächst ausgesondert. Der Wahlvorstand für das Wahllokal im Stimmbezirk 12 wurde angewiesen, zur Vermeidung einer doppelten Stimmabgabe eine Wahl mit Wahlschein am Wahlsonntag nur nach Rücksprache mit dem Wahlamt zuzulassen. Im Stimmbezirk 12 wurden 444 Briefwähler registriert. Von den abgegebenen Stimmen waren 6 ungültig. An Hand dieser Zahlen ist nicht festzustellen, dass der Fehler bei der Versendung von Briefwahlunterlagen von entscheidendem Einfluss auf das Endergebnis war.

Beschlussvorschlag

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

Der Kreistag stellt fest, dass bei der Wahl zum Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 13.09.2020, bei der Wahl zum Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 13.09.2020 und bei der Stichwahl zum Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 27.09.2020 keiner der in § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) Kommunalwahlgesetz genannten Fälle vorliegt. Die genannten Wahlen werden für gültig erklärt.

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 18.11.2020

Mitteilungen

In den folgenden Fällen wurde der Kreiswahlleiter von den kreisangehörigen Kommunen im Rahmen der Kommunalwahl 2020 kontaktiert:

Dormagen

Nach der Zulassung der Wahlvorschläge zum Rat der Stadt Dormagen und deren öffentlicher Bekanntmachung trat eine Wahlbezirkskandidatin der Partei Alternative für Deutschland (AfD) an den Wahlleiter der Stadt Dormagen mit der Behauptung heran, dass sie wider ihren Willen von der AfD im Wahlbezirk 8 Horrem III als Wahlbezirkskandidatin nominiert worden sei. Sie sei sich nicht bewusst gewesen, welchem Zweck die von ihr geleisteten Unterschriften gedient hätten. Laut Auskunft des städtischen Wahlleiters prüft die Stadt Dormagen die Stellung einer Strafanzeige.

Das Wahlergebnis der AfD im Wahlbezirk 8 Horrem III führt - wenn es fiktiv annulliert wird - nicht zu einer Veränderung in der Zusammensetzung des Rates der Stadt Dormagen.

Jüchen

Nach der Zulassung der Wahlvorschläge zum Rat der Stadt Jüchen verstarb ein Kandidat. Als Tag der Nachwahl wurde durch den Rhein-Kreis Neuss auf der Basis von § 21 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz der 27.09.2020 festgesetzt.

Von einem Bürger der Stadt Jüchen wurde moniert, dass einer der Wahlbezirkskandidaten zu Unrecht im Wahlvorschlag (und somit auch auf dem Stimmzettel) mit einer Berufsbezeichnung aufgeführt werde, für deren Führung er keine Erlaubnis besitze. Gemäß § 15 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz müssen Wahlvorschläge eine Berufsbezeichnung enthalten. Der örtliche Wahlleiter ist nur verpflichtet zu prüfen, ob diese Formalie eingehalten wird. Für die sachliche Richtigkeit der Führung einer erlaubnispflichtigen Berufsbezeichnung tragen die Wahlvorschlagsträger die Verantwortung.

Meerbusch

Die Ratsfraktion der UWG/Freie Wähler hat Einspruch gegen die Feststellung des amtlichen Endergebnisses der Wahl zum Rat der Stadt Meerbusch erhoben. Angeblich seien zwei Wahlbezirkswerberinnen der AfD gegen ihren Willen nominiert worden. Der Wahlleiterin der Stadt Meerbusch liegen zu dieser Behauptung keine belastbaren Unterlagen vor.

Das Wahlergebnis der AfD in den entsprechenden Wahlbezirken führt - wenn es fiktiv annulliert wird - nicht zu einer Veränderung in der Zusammensetzung des Rates der Stadt Meerbusch.

Neuss

Bei der Wahl zum Integrationsausschuss der Stadt Neuss ergab die Stimmenauszählung der Urnenwahl ein Ergebnis von 39,86 % für die Gruppierung „ICH BIN NEUSS“, von 16,83 % für die Gruppierung „GZN“ und von 43,32 % für die SPD. Bei der Briefwahl erzielte „ICH BIN NEUSS“ 69,70 %, „GZN“ 7,84 % und die SPD 22,46 %. Auf Grund dieser starken Abweichungen wurden vom Wahlamt Untersuchungen dergestalt durchgeführt, dass die auf den eingenommen Wahlscheinen geleisteten Unterschriften überprüft wurden. Hier wurden Abweichungen festgestellt. Die Wertung des Sachverhaltes erfolgt durch den Wahlprüfungsausschuss der Stadt Neuss.

Rommerskirchen

Nach der Zulassung der Wahlvorschläge zum Rat der Gemeinde Rommerskirchen und deren öffentlicher Bekanntmachung traten zwei Wahlbezirkskandidaten der Partei Alternative für Deutschland (AfD) an den Wahlleiter der Gemeinde Rommerskirchen mit der Behauptung heran, dass ihre Zustimmungserklärungen zur Aufnahme als Wahlbezirkskandidaten der AfD in den Wahlbezirken 11 Nettesheim/Frixheim und 14 Oekoven/Deelen gefälscht seien. Der Wahlleiter der Gemeinde Rommerskirchen hat den beiden Personen empfohlen, Strafanzeigen zu stellen.

Die Wahlergebnisse der AfD in den Wahlbezirken 11 Nettesheim/Frixheim und 14 Oekoven/Deelen führen - wenn sie fiktiv annulliert werden - nicht zu einer Veränderung in der Zusammensetzung des Rates der Gemeinde Rommerskirchen.

Während der Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Rommerskirchen zur Feststellung des amtlichen Endergebnisses der Wahl zum Rat der Gemeinde Rommerskirchen wurde festgestellt, dass die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fälschlicherweise auf dem Stimmzettel auf der Position 4 anstatt auf der Position 3 aufgeführt wurde.

Angesichts der Tatsache, dass im Zulassungsverfahren, nach der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und am Wahltag selber die fehlerhafte Reihenfolge der Parteien auf dem Stimmzettel nicht moniert wurde, dürfte dieser Fehler für das Wahlergebnis nicht von entscheidendem Einfluss gewesen sein.